



Verordnung des Rektorats  
über die Änderung der Durchführung des  
Aufnahmeverfahrens Molekularbiologie für  
das Studienjahr 2020/21 aufgrund von  
COVID-19

VO 94000 ABMC 135-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>NAWI Graz</i>	<i>VR Stefan Vorbach</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>07.08.2020</i>	<i>07.08.2020</i>	<i>10.08.2020</i>



## **Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung des Aufnahmeverfahrens Molekularbiologie für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19**

Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz Sondervorschriften für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens Bachelorstudium Molekularbiologie für das Studienjahr 2020/21 festgelegt:

### **§ 1 Ersatztermin als Online- oder Präsenzprüfung**

- (1) Für den Fall, dass Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens (Aufnahmeprüfung) aufgrund von COVID-19 nicht am 1. September 2020 in Form einer Präsenzprüfung stattfinden kann, wird Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens am 11. September 2020 entweder in Form einer Präsenzprüfung oder abweichend von § 7 Abs. 3, 6 und 7 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 7. Stück, 56.) in Form einer Online-Prüfung durchgeführt. Die Entscheidung, ob die Prüfung zum Ersatztermin als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt am 7. September 2020 durch die für Lehre zuständigen Rektorsmitglieder der Universität Graz und Technischen Universität Graz im Einvernehmen und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben.
- (2) Findet die Aufnahmeprüfung nicht am 1. September 2020 statt, haben die StudienwerberInnen von 2. September 2020 bis 9. September 2020 eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Bewerbungstool hochzuladen. StudienwerberInnen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.

### **§ 2 Modalitäten der Online-Prüfung**

- (1) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, damit ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.
- (2) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Aufnahmeprüfung

ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst und ohne Hilfe anderer Personen ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2020/21 nicht möglich.

- (3) Treten während der Online-Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem StudienwerberIn ein Ersatztermin innerhalb von 7 Tagen anzubieten, an dem die Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung an der Universität Graz absolviert werden kann.

### **§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Der Rektor: Kainz